



# Bundesgesetz über Regionalpolitik

Entwurf

## Änderung vom [Datum]

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,  
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> über Regionalpolitik wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, 2 Einleitungssatz sowie 3*

Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträge für Infrastrukturvorhaben

<sup>1</sup> Der Bund kann zinsgünstige oder zinslose Darlehen für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben sowie A-Fonds-perdu-Beiträge für die Finanzierung von kleinen Infrastrukturprojekten gewähren, soweit diese:

<sup>2</sup> Diese Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträge können nur für Infrastrukturvorhaben gewährt werden:

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung und den Höchstbetrag der A-Fonds-perdu-Beiträge unter Berücksichtigung der Teuerung fest.

*Art. 9 Abs. 1*

<sup>1</sup> Alle Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen nach den Artikeln 4–6 sowie von Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträgen nach Artikel 7 haben sich angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen.

*Art. 11 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen nach den Artikeln 4–6 sowie die Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträge nach Artikel 7 werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.

<sup>1</sup> BBl 20XX ...  
<sup>2</sup> SR 901.0

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.